



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23

WIHR 232

WIHR 6

WIIV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen 038/8V/0569942/2016
Datum 31.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hüllenkoppel 51

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hüllenkoppel 51

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für eine Gehbehinderte Person

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11StVO mit der Genehmigungsnummer: 3848/08
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol
- Entfernen einer Grenzmarkierung VZ 299 StVO

3 Begründung

Die Antragstellerin ist am 24.02.2016 verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



WIKR 21-5
WIKR 23
WIKR 232-L
WIKR G
WIKR G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen 038/8V/0570887/2016
Datum 31.08.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Falkenburger Ring 2 BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Falkenburger Ring 2 BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 19592/13
- Markieren eines Stellplatzes (3,5 x 5m) mit Rollstuhlfahrersymbol

Eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes in Form einer Bordsteinabsenkung ist erforderlich

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter 644 64 60

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-0
WIHR 6
WIKV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
Abt. MR 111
Am Alten Posthaus 2
22044 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
eing. 09. SEP. 2016
öffentlichen Raumes

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0585099/2016

Datum

06.09.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Oldenfelder Straße zwischen Delingsdorfer Weg bis Bargtheider Straße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Oldenfelder Straße zwischen Delingsdorfer Weg bis Bargtheider Straße

folgendes an:

Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

unter Beibehaltung der Gegenläufigkeit für den Schulanmarschweg Bargtheider Straße/ Oldenfelder Straße/ Delingsdorfer Weg

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau der beiden VZ 241 StVO sowie Abbau bzw Erneuerung der VZ 1000-31 StVO gemäß Skizze.

3 Begründung

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der nach der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) seit 1. Oktober 1998 geltenden Fassung müssen Radfahrer vorhandene Radwege (nur) dann benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237 bzw. 240 oder 241 gekennzeichnet ist; vorher waren Radwege generell benutzungspflichtig.

Nach der erfolgreichen Umsetzung dieser Gesetzesnovelle in Hamburg nach Kriterien, die flächendeckend eine schnelle und Hamburg-einheitliche Umstellung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gewährleisten sollten, ist zur Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Erfahrungen mit der Neuregelung und der Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Handhabung der Radwegebenutzungspflicht im Benehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine Anpassung der Vorgaben erforderlich.

Die straßenverkehrsbehördliche Entscheidung zur Anordnung der Radwegebenutzungspflicht beinhaltet nach inzwischen weitgehend gefestigter Rechtsprechung durch das damit einhergehende Fahrbahnbenutzungsverbot für Radfahrer rechtlich jeweils gleichzeitig eine Beschränkung für die Rad fahrenden Verkehrsteilnehmer. Derartige Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach der ebenfalls im Rahmen der o.g. Novelle eingeführten Regelung in § 45 Absatz 9 StVO nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt. Daraus folgt die Notwendigkeit, die Frage der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht oder deren Aufhebung stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl auf den Strecken als auch an den (signalisierten) Knotenpunkten zu prüfen und darüber zu entscheiden. In diese Überprüfung sind alle relevanten Ge-

sichtspunkte einzubeziehen, wie z.B. die Unfallsituation, die Verkehrsbelastung, der Anteil des Schwerlastverkehrs, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die Fahrstreifenbreiten, die Führung des Abbiegeverkehrs.

In jedem Fall kommt eine Anordnung der Radwegebenutzungspflicht jeweils nur bei baulich ausreichenden Radwegen lt. StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) in Betracht.

Nach Prüfung der Gesamtumstände hat das PK 382 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen. Ein erheblich gesteigertes Risiko gemäß § 45 (9) StVO ist für Radfahrer auf der Fahrbahn nicht zu erkennen.

Der bauliche Radweg zwischen Bargtheider Straße und Delingsdorfer Weg soll weiterhin zum entgegengesetzten Befahren frei gegeben bleiben um den Schulkindern eine sichere Querung in Höhe der LZA Bargtheider Straße/ Berner Straße/ Meiendorfer Straße/ Oldenfelder Stieg zu ermöglichen und unnötige Fahrbahnwechsel auf dem Schulanmarschweg zur den Schulen Delingsdorfer Weg und Birrenkovenallee zu vermeiden. Da sich die rechtlichen Voraussetzungen seit der ersten AO 2003 geändert haben, ist eine Anpassung die die heutige Regelung erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.


Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI**

Dienststelle PK382-StVB
Az. 038/8V/0582619/2016

Datum 05.09.2016
Telefon
Fax

BERICHT über eine Schadensmeldung für Wege und Zubehör

Beschreibung der Beschädigung

Hinweis:

Bei den beschriebenen Beschädigungen handelt es sich um vorläufige Feststellungen. Gegebenenfalls kann das Schadensmaß erst nach einer Prüfung durch Fachleute beschrieben werden
VZ sind stark verschmutzt/ unkenntlich oder fehlen (siehe Skizze)

Schadenstelle

Straße / Hausnummer Bargteheider Straße
Oldenfelder Straße
PLZ / Ort 22143 Hamburg

Freie Ortsbeschreibung

km, Fahrstreifen, Fahrtrichtung

- bitte auswählen - 05.09.2016

Ursache

(z.B. Verkehrsunfall)

Verursacher(in):

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum / -ort /
Straße / Hausnummer
PLZ / Ort

Gesetzlicher Vertreter(in):

Name
Vorname(n)
Straße / Hausnummer
PLZ / Ort

Fahrzeug:

Art
Kennzeichen

Halter(in):

Name
Vorname(n)
Straße / Hausnummer
PLZ / Ort

Name u. Anschrift
des Versicherers

Bei Ausländern zusätzlich:

Nr. der Versicherungskarte mit dem
nationalen Kennzeichen und Gül-
tigkeitsdauer

Telefonisch / Fax voraus an W/MR 323.1 per Mail
am 06.09.2016, 15:00 Uhr

Verteiler

- W/MR 323.1

 Ablage

Bargtheider Straße/ Oldenfelder Straße



VZ 241-30



VZ 241-30

stark
benutzt VZ1000-31 (neu)



VZ 241-30

VZ1000-31 (weg)



VZ 241-30

(Bestand)

VZ 1000-31 (neu)

VZ1000-30

(in Rtg Parkplatz)



VZ 241-31

(weg)

VZ1000-31 (neu)



VZ 241-30

(weg)

VZ 1000-31 (weg)

„Ende“ (neu)



POLIZEI
Hamburg

WI 112 23
WI 112 232-0
WI 112 G
WI 112 V G

PK382-StVB, Postfach 60.02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen **038/8V/0588544/2016**
Datum 07.09.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Umfahrung Busbahnhof Rahlstedt
und Hagenower Straße ggü HASPA (Rückseite Schweriner Str 9)

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Umfahrung Busbahnhof Rahlstedt
und Hagenower Straße ggü HASPA (Rückseite Schweriner Str 9)**

folgendes an:

Umfahrung Busbahnhof:

Versetzen VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen 1040-32 StVO (Mo-Fr 8-18, Sa 8-12) an den Beginn der zweiten Parkbucht.

Aufstellen VZ 286-10 und 286-20 StVO jeweils mit Zusatzzeichen 1052-39 StVO und Träger für die erste Parkbucht in Höhe des Treppenabganges
siehe Skizze!

Hagenower Straße ggü. HASPA (Rückseite Schweriner Straße 9):

Aufstellen VZ 286-10 und 286-20 StVO mit Träger mit Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 10-18 h)
Entfernung der Markierung in Höhe der ehemaligen Grundstückszufahrt
Rückbau der ehemaligen Grundstückszufahrt
siehe Skizze!

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

s.o.

3 Begründung

Vermehrte Beschwerden von Bürgern und Lieferanten über mangelnde Hol-/ Bringmöglichkeiten am Bahnhof Rahlstedt sowie Anliefermöglichkeiten rund um die Fußgängerzone wurden durch Feststellungen und Beobachtungen der Angestellten im Außendienst des PK 38 sowie des zuständigen Beamten im besonderen Fußstreifendienst bestätigt.

Die Einrichtung der beiden Bereiche mit eingeschränktem Haltverbot in der Umfahrung des Busbahnhofes Rahlstedt sowie in der Hagenower Straße sollen zur Entspannung der jetzigen Situation beitragen. Sie erleichtern dem Bürger das Abholen und Bringen am/ zum Bahnhof und stellen dem Lieferverkehr eine legale Alternative zur Verfügung.

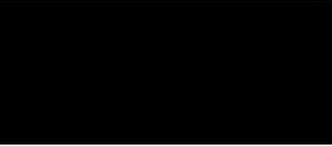
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenpläne

Verteiler

Ablage

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 12. SEP. 2016

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

WIKR 21-5

WIKR 23

WIKR 232-0

WIKR G

WIKR G

PK382-StVB, Postfach 60-02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

PK 38

Aktenzeichen 038/8V/0576467/2016

Datum 08.09.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Str. 132 - Einrichten eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Str. 132 - Einrichten eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: **17141/2016**
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines Sonderparkplatzes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist keine bauliche Veränderung des Parkstandes erforderlich. Telefonische Erreichbarkeit des Antragstellers unter 0176-84635741.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Bezirksamt Wandsbek
Ding. 15. SEP. 2016
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 2320
W1112 6

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W1112 6
W1112 6

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen 038/8V/0601149/2016
Datum 13.09.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ellerneck 54

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ellerneck 54

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wegen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:

29563/06

- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Antragsteller ist zum 01.09.2016 verzogen

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Ra
WIMR 21-5
WIMR 23
WIMR 232-0
WIMR 6
KITV6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
WIMR G-2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin



Aktenzeichen 038/8V/0451798/2016
Datum 12.07.2016

JULI 2016
des öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Weißenseestraße 13, BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Weißenseestraße 13, BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 15209/2016
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol *Parkstandes (3,5 x 5m)*

Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter 693 93 05

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

P/C - S 500 -

Korrektur, WIMR 21-05 nach Rücksprache mit PK38 am 11/2008
18.7.2016

Bezirksamt Wandsbek
Eing.: 23. JUNI 2016



WIMR 23
POLIZEI WIMR 232-C
Hamburg

WIMR G
WITV G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tierbauabteilung
WIMR G -2-
Am Alten Posthaus 2 Management des öffentlichen Platzes

Eing. 24. JUNI 2016

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0380755/2016

Datum

13.06.2016

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Potsdamer Straße 2 d,

BehinPP

Wegordnung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Potsdamer Straße 2 d,

BehinPP

Wegordnung

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314-50 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 2778/11
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Die Antragstellerin ist verstorben.

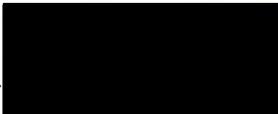
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

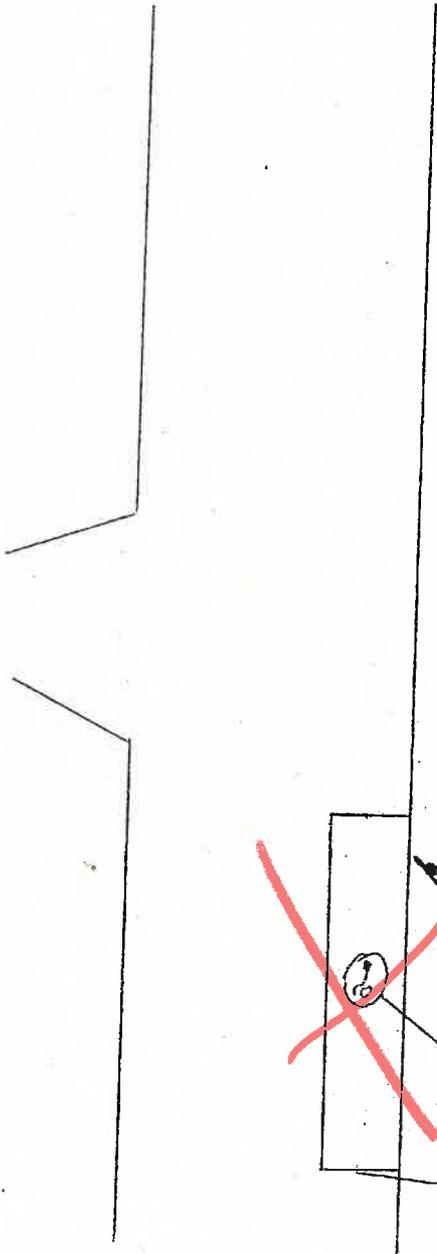


Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Zugang
Potsdamer Str. 2d

VZ 314-50
mit Zusatz-
VZ 1044-11
und der Nr.:
2778/11

Markierungen